

Ausschlussfrist: 10.10.2012

Antragsteller/in:

Name, Vorname

BNRZD

Straße, Nr.

Telefon / FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung für meine Acker- und Grünlandflächen für Herbst/Winter 2012/13. Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2013 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die Sperrfrist für *Ackerland* vom 15. Oktober 2012 bis zum 15. Januar 2013 (regulärer Zeitraum: 1. November 2012 bis 31. Januar 2013) und für *Grünland* vom 1. November 2012 bis zum 15. Januar 2013 (regulärer Zeitraum: 15. November 2012 bis 31. Januar 2013) läuft;
- aufgrund dieses Antrages die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt wird;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- alle übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung, insbesondere die zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden nach § 3 Abs. 5 Düngeverordnung, weiterhin einzuhalten sind;
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben.
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, *Unterschrift*

Genehmigungserklärung der zuständigen LLUR-Außenstelle:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2013 ist eine Aufbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und auf Grünland zulässig.

Datum, Unterschrift